

Auszüge aus der Entwässerungssatzung (ESW) der Stadt Schlitz
Beschlossen am 03.06.2013
i. d. F der sechsten Änderungssatzung v. 24.02.2025

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- (3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt. Sie kann sich hierzu eines Dritten bedienen.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

§ 22 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von
 - a) Niederschlagswasser,
 - b) Schmutzwasser,
 - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - d) Abwasser aus Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von den Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 27 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Abwasser-Schlamm-Gemische aus Kleinkläranlagen und Fäkalschlamm aus Abwassersammelgruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Abwasser-Schlamm-Gemischen aus Kleinkläranlagen und Fäkalschlamm aus Abwassersammelgruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt

- a) für das Abholen von Abwasser-Schlamm-Gemischen aus Kleinkläranlagen und Fäkalschlamm aus Abwassersammelgruben
 - bis 3 m³ Inhalt
 - bei Durchführung von Sammelleerungen (mehrere Leerungen pro Tag) 175,40 EUR
 - bei Durchführung einer Einzelleerung 350,00 EUR
 - für jeden weiteren angefangenen m³ Inhalt über 3 m³ 47,65 EUR
- b) für das Behandeln und Entsorgen der Abwasser-Schlamm-Gemische bzw. des Fäkalschlammes pro m³ 15,00 EUR

§ 28 Verwaltungsgebühr

(...)

- (3) Für jede Abholung und Behandlung von Abwasser-Schlamm-Gemischen aus Kleinkläranlagen und Fäkalschlamm aus Abwassersammelgruben ist eine Verwaltungsgebühr von 25,00 EUR zu zahlen.

§ 29 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.